

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 30. Januar	1970
-------	---------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Dienstwohnungsvergütung für Beamte und Angestellte . . . . .	1	Evangelische Darlehnsgenossenschaft Münster . . . . .	5
Ruhestörung durch Glockenläuten . . . . .	2	Kontaktstudium . . . . .	5
Ausbildung von Bücherei-Assistenten . . . . .	2	Aufbaukurse für die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst . . . . .	5
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1970 . . . . .	3	Druckfehlerberichtigung . . . . .	5
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	5

### Änderung der Dienstwohnungsvergütung für Beamte und Angestellte

Landeskirchenamt  
Az.: 39690/69/A 7-05

Bielefeld, den 22. 12. 1969

Nach unserer Verfügung vom 16. 5. 1966 — Az. 7802/66/A 7-05 — (KABl. 1966 S. 61) sind die für Beamtete des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen auch bei Zuweisung solcher Wohnungen an Kirchenbeamte und Angestellte in der Ev. Kirche von Westfalen anzuwenden. Die einschlägigen Vorschriften sind u. a. in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ in Abschnitt I Teil B Nr. 13 bis 13 c abgedruckt.

Die Dienstwohnungsvergütung bzw. die Werkdienstwohnungsvergütung, die als Entschädigung für die Nutzung der Wohnung zu entrichten ist, darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Aufstellung in § 4 der Dienstwohnungsverordnung ergibt. Mit Wirkung vom 1. 2. 1970 wird dieser § 4 durch die „Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)“ vom 27. 11. 1969 (GV. NW. S. 769) geändert. Wir geben nachstehend den Wortlaut dieser Verordnung bekannt:

„Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Vom 27. November 1969	Bei einem monatlichen Brutto- dienstbezug		höchste Dienst- wohnungs- vergütung DM
	von DM	bis DM	
	—	349,99	41
Auf Grund des § 23 des Landesbesoldungs- gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) wird verordnet:	350	399,99	48
	400	449,99	55
	450	499,99	62
	500	549,99	69
	550	599,99	76
Artikel I	600	649,99	83
	650	699,99	90
§ 4 der Dienstwohnungsverordnung vom 9. No- vember 1965 (GV. NW. 1966 S. 48) erhält folgende Fassung:	700	749,99	97
	750	799,99	104
	800	849,99	111
	850	899,99	118
§ 4	900	999,99	125
	1 000	1 099,99	139
Höchste Dienstwohnungsvergütung	1 100	1 199,99	153
	1 200	1 299,99	167
	1 300	1 399,99	180
Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsver- gütung).	1 400	1 499,99	192
	1 500	1 599,99	203

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 203 DM erhöht sich um jeweils 10 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 1 500 DM überschreitet. Bruttodienstbezug sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt. Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des

auf die Besoldungsänderung folgenden Monats anzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Verkündung des Gesetzes, Beförderung) eingetreten ist.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft . . .“

**Landeskirchenamt**  
Az.: 36106/A 8—11

Bielefeld, den 12. 1. 1970

Das Orgel- und Glockenamt hat eine Vorlage betr. Ruhestörung durch Glockenläuten erarbeitet, die nachstehend veröffentlicht wird:

### Ruhestörung durch Glockenläuten

In den letzten Jahren haben die Kirchengeläute an Zahl und Umfang zugenommen. Damit ist auch die Zahl derjenigen Stimmen aus der Bevölkerung gewachsen, die sich über ruhestörendes Läuten beklagen. Solche Kritik kann berechtigt sein. Deshalb wird den Presbyterien empfohlen, Beschwerden ernsthaft zu prüfen. Auch dort, wo keine Beschwerden vorliegen, erscheint ratsam, die Läuteordnungen durchzusehen, die Läuteanlagen zu kontrollieren und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen, um begründeten Beschwerden zuvorzukommen.

Zu Ruhestörungen kommt es, wenn

1. zu oft, zu lange, zu ungünstigen Zeiten oder zu wenig differenziert geläutet wird. Gegebenenfalls sollten die Presbyterien auf das nicht mit Gottesdiensten und Amtshandlungen verbundene Läuten teilweise verzichten, die Pulse verkürzen, etwa von 15 auf 10 oder 5 Minuten, die Läutezeiten ändern, insbesondere mit Rücksicht auf die in Schichten arbeitende Anliegerschaft und das Läuten differenzierter gestalten. In vielen Fällen wird man das Läuten im Plenum einschränken können, und zwar zugunsten des Läutens einzelner, je nach liturgischen

Umständen kleinerer oder größerer Glocken oder geringstimmiger Glockenkombinationen. Ein solches mannigfaltigeres Läuten schließt nicht nur Belästigungen aus, sondern bringt auch musikalischen und liturgischen Gewinn.

Zu Ruhestörungen kommt es ferner, wenn

2. ungünstige bauliche Verhältnisse vorliegen, z. B. zu große Schallöffnungen oder sonst unzweckmäßige Einrichtung der Glockenstube und Läutemaschinen. In sehr vielen Fällen entsprechen die Schallöffnungen nicht den heutigen Erkenntnissen, oft schwingen die Glocken zu hoch.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der Uhrenschlag bei Nacht heute im allgemeinen entbehrlich ist. Wo er stört, sollte er abgestellt werden. Das kann automatisch geschehen.

Zu Beratungen und Prüfungen an Ort und Stelle sind die landeskirchlichen Glockensachverständigen bereit: Kirchenmusikdirektor Arno Schönstedt, 49 Herford, Stresemannweg 13, Tel. (05221) 71213, und Kantor Dr. Wilfried Stüven, 597 Plettenberg, Graf-Engelbert-Straße 6, Tel. (02391) 3385.

Vorstehende Veröffentlichung erfolgt auf Beschluß der Kirchenleitung mit der Maßgabe, daß das Frühläuten am Sonntag entfallen soll, verbunden mit der dringenden Empfehlung, den Uhrenschlag nachts ebenfalls abzustellen.

### Ausbildung von Büchereiassistenten

**Landeskirchenamt**  
Az.: 1657/C 19—24

Bielefeld, den 15. 1. 1970

Die Evangelische Kirche von Westfalen bildet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland „Kirchliche Büchereiassistenten“ aus. Die Ausbildung wird im Sinne der „Koordinierungsrichtlinien“ als 2 Fortbildungskurse anerkannt. Ein neues Anfangsseminar findet vom

1.—7. März 1970 im Haus „Quellengrund“

in Düsseldorf, Bezirk Düsseldorf, statt.

Zur Teilnahme können sich Gemeindegliederinnen, Schwestern, Diakone, Katechetinnen, Kindergärtnerinnen, Verwaltungskräfte und andere an der evange-

lischen Büchereiarbeit interessierte Damen und Herren melden. Wir bitten die entsendende Stelle um Übernahme der Fahrtkosten. Weitere Kosten entstehen den Teilnehmern nicht. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage der Verband Evangelischer Büchereien, 581 Witten/Ruhr, Postfach 1865 (Röhrchenstraße 10). Wir bitten, geeignete Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, ist baldige Anmeldung bei der Geschäftsstelle des angegebenen Verbandes bis spätestens 15. Februar 1970 erforderlich.

# Landeskirchlicher Haushaltsplan 1970

Landeskirchenamt  
Az.: 34941/B 1—16

Bielefeld, den 16. 10. 1969

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Jahr 1970 bekannt:

## Einnahmen

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM	Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM
<b>Einnahmen aus eigenem Vermögen</b>			32,36	Beiträge, Abgaben, Gebühren	1.640.000,—
10 00	Zinsen aus laufenden Konten	35.000,—	40—46		
11 00	Erträge aus Grundstücken . . .	270.000,—	50	Allgemeine Umlage . . . . .	38.606.000,—
17 00	Einnahmen aus der Tätigkeit des Bauamtes . . . . .	1.000,—	80	Zinsen aus angelegten Geldern	1.800.000,—
18 00	Verschiedene Gebühren und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltung . . . . .	1.000,—	90	Sonstige Einnahmen . . . . .	15.000,—
19 00	Erlös aus dem Verkauf von Schriften . . . . .	1.000,—	91—93	Sonderumlagen . . . . .	25.706.000,—
				<u>Gesamtsumme der Einnahmen</u>	<u>73.506.000,—</u>
<b>Ausgaben</b>					
			Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM
<b>Staatsleistungen</b>					
20 00	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke . . . . .	1.175.000,—	<b>Kirchenleitung</b>		
21 00	Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung sowie zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes . . . . .	4.256.000,—	10 00	Landessynode . . . . .	95.000,—
<b>Beiträge, Abgaben, Gebühren</b>					
32 00	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer und Pastorinnen . . . . .	675.000,—	11 00	Kirchenleitung . . . . .	63.000,—
36 00	Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten	865.000,—	12 00	Ausschüsse . . . . .	55.000,—
40,41,42, 43 u. 45	Ämter und Einrichtungen landeskirchl. Schulen . . . . .	100.000,—	13 00	Visitationen . . . . .	45.000,—
50 00	<b>Allgemeine Umlage</b> . . . . .	38.606.000,—	<b>Kirchenverwaltung</b>		
80 00	<b>Zinsen aus angelegten Geldern</b>	1.800.000,—	20 01	Beamtenbesoldung . . . . .	1.975.000,—
90 00	<b>Sonstige Einnahmen</b> . . . . .	15.000,—	20 10	Vergütung für Angestellte und Hilfskräfte . . . . .	1.175.000,—
<b>Sonderumlagen</b>					
91 00	Kirchl. Entwicklungsdienst, Äußere Mission und Ökumene	7.587.000,—	20 20	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung . . . . .	600.000,—
92 00	Rückstellungen für die Altersversorgung der Diakonissen . . . . .	1.132.000,—	21 00	Beihilfen und Aufwendungen	135.000,—
93 00	Rückstellungen für die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten . . . . .	16.987.000,—	22 00	Sonstige Leistungen für Mitarbeiter . . . . .	10.000,—
<b>Wiederholung der Einnahmen</b>					
Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM	23 00	Dienstreisen und Kraftfahrzeuge . . . . .	150.000,—
10,11, 17,18 und 19	Einnahmen aus eigenem Vermögen . . . . .	308.000,—	24 00	Geschäftsbedürfnisse . . . . .	185.000,—
20,21	Staatsleistungen . . . . .	5.431.000,—	25 00	Bauamt (Sachkosten, Reisekosten) . . . . .	27.000,—
			26 01	Bibliothek (Sachkosten) . . . . .	18.000,—
			26 02	Archiv (Sachkosten) . . . . .	20.000,—
			26 03	Kirchenstatistik (Sachkosten) . . . . .	4.000,—
			27 00	Landeskirchliche Gebäude . . . . .	270.000,—
			<b>Vorbildung der Pfarrer</b>		
			30 01	Lehrvikariatszuschüsse . . . . .	1.280.000,—
			30 02	Beihilfen und Unterstützungen für cand. theol. . . . .	45.000,—
			30 03	Zuschüsse für stud. theol. und cand. theol. . . . .	95.000,—
			30 04	Prüfungskosten . . . . .	20.000,—
			30 10	Predigerseminar Soest . . . . .	190.000,—
			30 20	Predigerseminar Dortmund . . . . .	154.000,—
			30 30	Predigerseminar Elberfeld u.a. . . . .	27.000,—

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM
<b>Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes</b>		
32 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes . . . . .	11.650.000,—
32 02	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer . .	750.000,—
32 03	Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Hilfsprediger	480.000,—
<b>Sonstige Leistungen für Pfarrer</b>		
34 01	Beihilfen u. Unterstützungen	500.000,—
34 03	Unterhaltsbeiträge für ehemalige Pfarrer und deren Hinterbliebene . . . . .	60.000,—
34 04	Erziehungsbeihilfen für Pfarrkinder und Pensionskinder . .	30.000,—
34 05	Fortbildung der Pfarrer . . .	5.000,—
<b>Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte</b>		
35 01	Verwaltungslehrgänge . . . .	75.000,—
35 02	Tagungen und Rüstzeiten . . .	5.000,—
35 03	Ausbildungsbeihilfen . . . . .	45.000,—
35 04	Betreuung der Gemeindeförderinnen . . . . .	46.000,—
35 05	Fortbildung der Gemeindeförderinnen . . . . .	15.000,—
36 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten . . . . .	800.000,—
36 02	Beihilfen u. Unterstützungen	48.000,—
36 03	Verstärkung des Ruhegehalts sicherheitsfonds für Kirchengemeindebeamte . . . . .	17.000,—
<b>Ämter und Einrichtungen</b>		
40 00	Ämter . . . . .	3.681.000,—
41 00	Einrichtungen . . . . .	2.141.000,—
42 00	Jugendarbeit . . . . .	1.008.000,—
45—48	<b>Kirchliche Schulen</b> . . . . .	2.974.000,—
<b>Innerkirchliche Arbeit</b>		
50 00	Zur Erhaltung und zum Neubau kirchl. Gebäude . . . . .	3.000.000,—
51 00	Zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen . . . . .	1.050.000,—
52 01	Für außerordentliche diakonische Aufgaben . . . . .	600.000,—
52 03	Für Betreuung und Fortbildung ev. Schwestern . . . . .	200.000,—
52 04	Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Landesverbandes der Inneren Mission . . . . .	300.000,—
54 00	Archiv- u. Kirchenbuchpflege für die Gemeinden . . . . .	20.000,—

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM
<b>Umlagen an die EKD und EKU</b>		
60 01	Umlagen der EKD . . . . .	2.550.000,—
60 02	Umlage für das Diakonische Werk der EKD . . . . .	175.000,—
60 03	Umlage für den Hilfsfonds der EKD . . . . .	3.350.000,—
60 04	Westfälischer Anteil für Ostpfarrerversorgung und Beihilfen . . . . .	1.745.000,—
60 10	Umlage der EKU . . . . .	875.000,—
60 20	Nothilfe West-Berlin, westf. Anteil . . . . .	260.000,—
60 30	EKU-West, westf. Anteil . .	160.000,—
60 40	Außerordentliche Finanzierungshilfe für Sonderfälle . .	23.000,—
<b>Versicherungen</b>		
61 01	Umlage zur Verwaltungsberufsgenossenschaft . . . . .	150.000,—
61 10	Sammelhaftpflichtversicherung . . . . .	65.000,—
61 20	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen . . . . .	45.000,—
61 30	Sammel-Unfallversicherung . .	25.000,—
63 00	<b>Zins- und Schuldendienst (ohne Schulen)</b> . . . . .	159.000,—
66 00	<b>Außerordentliche Aufgaben der Landeskirche</b> . . . . .	250.000,—
80 00	<b>Verstärkung der landeskirchlichen Rücklagen</b> . . . . .	1.800.000,—
90 00	<b>Sonstige Ausgaben</b> . . . . .	30.000,—
<b>Sonderumlagen</b>		
91 00	Kirchlicher Entwicklungsdienst, Äußere Mission und Ökumene . . . . .	7.587.000,—
92 00	Rückstellungen für die Altersversorgung der Diakonissen . .	1.132.000,—
93 00	Rückstellungen für die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten . . . . .	16.987.000,—
<b>Wiederholung der Ausgaben</b>		
		Soll 1970
Kap.	Zweckbestimmung	DM
10—14	Kirchenleitung . . . . .	258.000,—
20—27	Kirchenverwaltung . . . . .	4.569.000,—
30	Vorbildung der Pfarrer . . . .	1.811.000,—
31—32	Besoldung und Versorgung des Pfarrbestandes . . . . .	12.880.000,—
34	Sonstige Leistungen für Pfarrer . . . . .	595.000,—
35—36	Leistungen für Kirchengemeindebeamte und -Angestellte . . . . .	1.051.000,—

Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM
40—43	Ämter und Einrichtungen, Jugendarbeit, kreiskirchl. Studentenarbeit . . . . .	6.830.000,—
45—48	Kirchliche Schulen . . . . .	2.974.000,—
50—55	Innerkirchliche Arbeit . . . . .	5.170.000,—
60	Umlagen an die EKD und EKV . . . . .	9.138.000,—
61	Versicherungen . . . . .	285.000,—
63	Zins- und Schuldendienst (ohne Schulen) . . . . .	159.000,—

Kap.	Zweckbestimmung	Soll 1970 DM
66	Außerordentliche Aufgaben der Landeskirche . . . . .	250.000,—
80	Verstärkung landeskirchlicher Rücklagen . . . . .	1.800.000,—
90	Sonstige Ausgaben . . . . .	30.000,—
91—93	Sonderumlagen . . . . .	25.706.000,—
	<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>	<b>73.506.000,—</b>
	1970 Gesamteinnahmen . . . . .	73.506.000,—
	1970 Gesamtausgaben . . . . .	73.506.000,—

## Evangelische Darlehns-genossenschaft Münster

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 7. 1. 1970  
Az.: 848/B 2—16

Die Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e.G.m.b.H., Münster, hat aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 10. Juni 1969 ab 1. Januar 1970 ihren Namen in

**Evangelische Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H.**  
mit dem Sitz in Münster/Westf. geändert.

### Kontaktstudium

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 1. 1970  
Az.: 40139/C 2—09/1

Die Westfälische Wilhelm-Universität — Evangelisch-Theologische Fakultät — in Münster führt, wie schon im vergangenen Jahr, für das Sommersemester ein Kontaktstudium durch.

Die Anmeldung der daran interessierten Pfarrer ist an die Herren Superintendenten zu richten und muß spätestens am 3. Februar 1970 dem Landeskirchenamt vorliegen.

### Aufbaukurse für die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

1. Der Lehrgang Jugendarbeit findet nicht im Juli, sondern vom 1.—20. Juni 1970 in Haus Reineberg statt.

2. Er wird mit einer Einführungs- und Planungstagung vorbereitet und eröffnet. Diese Tagung findet vom 12. 4. 1970 (abends) — 14. 4. 1970 (mittags) ebenfalls in Haus Reineberg statt.

Die Teilnahme an dem Planungs- und Einführungslehrgang ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang „Jugendarbeit“.

### Druckfehlerberichtigung

(KABL. 1969, S. 181)

In den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst (KABL. 1969 Seite 181) muß es unter Absatz 4 wie folgt lauten:

### 4. Abschluß der Fortbildung

- Die Fortbildung muß in einem Zeitraum von 6 Jahren mit der 2. Prüfung beendet sein.
- Die 2. Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an vier Aufbaukursen und dem Nachweis von 4 anerkannten schriftlichen Seminararbeiten. Die Seminararbeiten sind innerhalb eines jeden Fortbildungskurses anzufertigen.
- Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der 2. Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dieser Antrag kann frühestens drei Jahre nach Ablegung der 1. Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist beizufügen das Zeugnisheft mit dem Nachweis über vier anerkannte Aufbaukurse mit schriftlichen Seminararbeiten.
- Über die bestandene 2. Prüfung wird vom Landeskirchenamt ein Zeugnis ausgestellt.

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Berufen sind:

Pfarrer Dr. theol. Georg Braun zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ernst Stümke;

Pfarrer Walter Goetz zum Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Minden berufenen Pfarrers Burkhard Vonhof;

Pastor Heinz Grünwald zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Syburg, Kirchenkreis Dortmund-Süd (1. Pfarrstelle);

Pastor Ernst Herrmann zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden (6. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Berend Hoepfner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. Johannis-Kirchengemeinde Hagen berufenen Pfarrers Wolfram Gräwe;

Pastor Heinz Hoffmann zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen (1. Pfarrstelle);

Pastor Gerhard H u n e k e zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho (1. Pfarrstelle);

Pastor Albert J a c o b i zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt (5. Pfarrstelle);

Pfarrer Georg K u r s c h u s zum Pfarrer der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Siegfried Stein;

Pastor Günter M a r q u a r d t zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen (4. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Klaus M e n z e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rüdighausen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Otto Einhoff;

Pastor Erich R e u t h e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne (2. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Roland R o s e n b a u e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Pfarrer Gustaf Baron Girard de S o u c a n t o n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Meyer;

Hilfsprediger Ernst S p r i n g e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Sichtermann.

#### **Zu besetzen sind:**

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Florenz Torstrick erledigte (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Altenberge an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ekkehard Mohn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weimar-Mark zum 1. April 1970 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H a u s b e r g e , Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhaus an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung der Pastorin Ilse Hartmann zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Lünen zum 1. März 1970 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H ö x t e r , Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Beschluß der Kirchenleitung vom 12./13. November 1969 neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde K i r c h l e n g e r n , Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Joachim Quest zum Pfarrer der Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Minden erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde N e u b e c k u m , Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Elise K a l m s , 4628 Altlünen, Heidestr. 1;

Herbert S c h w e l l n u s , 46 Dortmund, Gneisenaustr. 48;

Hans-Jürgen T h i m m , 46 Dortmund-Scharnhorst, Gottesbergstr. 16.

#### **Stellenangebote:**

Das Ev. Gemeindeamt Dortmund-Mitte (Dienststelle aller 15 Kirchengemeinden und zweier Gemeindeverbände des Kirchenkreises Dortmund-Mitte) sucht einen S a c h b e a r b e i t e r oder eine S a c h b e a r b e i t e r i n . Erwünscht ist die zweite Verwaltungsprüfung. Vergütung erfolgt nach BAT oder LBG. Bewerbungen werden erbeten an das Ev. Gemeindeamt Dortmund, 46 Dortmund, Klosterstraße 18.

Für den Dienst in den evangelischen Kirchen Nord-Sumatras (Indonesien) sucht die Rheinische Mission dringend einen V e r w a l t u n g s f a c h m a n n (mit englischen Sprachkenntnissen) für interessante Aufgaben. Wer sich für einige Jahre für diesen Dienst freistellen lassen möchte, richte seine Bewerbung an: Rheinische Mission, 56 Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137/139.

Das Ev. Krankenhaus Herne sucht zum 1. 4. 1970 eine V e r w a l t u n g s a n g e s t e l l t e mit kirchlicher Lehrabschlußprüfung. Vergütung erfolgt nach BAT VIII. Bewerbungen werden erbeten an die Verwaltung des Ev. Krankenhauses, 4690 Herne, Wiescherstraße 24.

Bei der Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, ist ab sofort die A - K i r c h e n m u s i k e r s t e l l e zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Bewerbungen von A-Kirchenmusikern sind zu richten an das Presbyterium der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen z. Hd. von Herrn Pfarrer R. Asselmeyer, 58 Hagen, Gartenstraße 7.

In der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest, ist zum 1. Februar 1970 oder später die Stelle einer K i n d e r g a r t e n l e i t e r i n neu

zu besetzen. Der Kindergarten wurde 1967 erbaut und ist für 30 Kinder eingerichtet. Die Vergütung der Kindergartenleiterin erfolgt nach BAT VI b mit zusätzlicher Altersversorgung. Eine nette 2½-Zimmer-Wohnung ist dem Kindergarten angeschlossen. Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke, 4771 Neuengeseke über Soest, Nr. 42; Telefon 02927/138.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger sucht zur selbständigen Betreuung eines Seelsorgebezirkes einen P r e d i g e r. Der Bezirk umfaßt ca. 2.500 Gemeindeglieder und befindet sich im Zentrum der Stadt Enger mit der St.-Dionysius-Kirche. Alle Schulen sind am Ort. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. F. V. Peter, 4901 Enger-Westerenger.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.